

Hinweise zur Sicherung gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren in abwassertechnischen Anlagen

Der von den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR (WBD) beauftragte Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, für die auszuführenden Arbeiten ausschließlich Personen einzusetzen, die mit der jeweiligen Tätigkeit vertraut und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen unterwiesen sind.

Der AN ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere die gesetzlichen Vorschriften (u. a. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoffverordnung, Baustellenverordnung), die Vorschriften, Regeln, DIN-Normen sowie Informationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und die allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für Arbeiten auf den Kläranlagen, Pump- und Sonderbauwerken gelten insbesondere die einschlägigen Regelwerke zu den Themen Grundsätze der Prävention, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Bauarbeiten, Taucherarbeiten, abwassertechnische Anlagen, schwimmende Geräte, Explosionsschutzregeln (EX-RL), Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, Arbeiten in Behältern, Silos und enge Räume.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der AN ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über alle für seine Tätigkeit relevanten Regelwerke zu informieren. Es gilt stets die aktuelle Fassung. Über deren Gültigkeit hat sich der AN selbstständig zu vergewissern.

Vor Aufnahme durchzuführender Arbeiten auf den Kläranlagen oder in abwassertechnischen Anlagen der WBD hat sich der AN bei den zuständigen Beschäftigten der WBD anzumelden. Die Arbeiten des AN dürfen erst nach einer Einweisung durch die Beschäftigten der WBD aufgenommen werden. Der AN ist verpflichtet, seine Beschäftigten über die Inhalte dieser Einweisung zu unterrichten und sicherzustellen, dass auch etwaige Nachunternehmer diese Informationen vollständig erhalten. Neben der Verpflichtung zur Anmeldung aller Nachunternehmer, haben die jeweiligen Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen, dass eine Einweisung durch den Auftraggeber erfolgt ist. Eine Kopie der Einweisung ist Vor-Ort den zuständigen Beschäftigten der WBD auszuhändigen.

Die WBD weist darauf hin, dass auf den Betriebsstellen der WBD besondere Gefahren bestehen, die für betriebsfremde Personen nicht ohne weiteres erkennbar sind:

- Gesundheits- und Infektionsgefahr: In allen Bereichen der Abwasser- und Schlammbehandlung ist mit Gesundheitsgefahren durch Viren, Keime und Bakterien und deren Stoffwechselprodukte zu rechnen. Hygienevorschriften sind daher strikt einzuhalten.
- Absturz- und Ertrinkungsgefahr: An offenen Becken und Gerinnen besteht Ertrinkungsgefahr. In belüfteten Becken ist aufgrund des verringerten Auftriebs durch Lufteintrag eine Selbstrettung

nicht möglich. Glatte Beckenwände und Strömungen erschweren bzw. verhindern das Verlassen des Beckens. Die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.

- Gasgefahr und Sauerstoffmangel: Beim Einstieg in umschlossene Räume, Schächte, Mönche o.ä. sowie im Bereich der Schlammfaulung und Faulgasverwertung ist mit besonderen Gefahren durch das Vorhandensein von toxischen und/oder explosiven Gasen sowie Sauerstoffmangel zu rechnen. Gasmessungen (CH_4 , O_2 , H_2S und CO_2) vor dem Einstieg und kontinuierlich während der Arbeiten sind zwingend vorgeschrieben. Arbeiten dürfen nicht begonnen bzw. müssen sofort eingestellt werden, wenn Gasgefahr / Sauerstoffmangel besteht.
 - Besonders Schwefelwasserstoff ist ein heimtückisches Gas und als solches eine potenzielle Gefahr für die in den Abwasseranlagen arbeitenden Personen. Das Gas wird aus dem Abwasser spontan abgegeben, wenn dieses mit einem frischen, warmen und sauren Abwasser vermischt wird oder auch wenn durch Turbulenzen im Abwasserstrom Sauerstoff eingetragen wird. Dadurch können ohne Vorankündigung plötzlich lebensgefährliche Gaskonzentrationen in der Kanalatmosphäre auftreten.
- Gefahren in Leitungs- und Stollensystemen: Bei Ausfall oder unbeabsichtigten Ausschalten der Beleuchtung herrscht absolute Dunkelheit. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mobiltelefone in den Stollen und Leitungen nicht für Notrufe genutzt werden können, da das Mobilfunknetz versagt. Vor dem Arbeitsbeginn ist daher unbedingt eine Einweisung über die möglichen Rettungswege und die vorhandenen Notrufeinrichtungen erforderlich. Das Betreten des Leitungs- und Stollensystems ist jeweils nur zu zweit gestattet. Außerdem muss jede Person eine Taschenlampe mit sich tragen.
- Gefahren durch Maschinen und Anlagenteile: Bei Einstieg in Becken mit und ohne Förderschnecken sowie Pumpensümpfen ist darauf zu achten, dass alle Maschinenteile frei geschaltet (spannungsfrei) und gegen Wiedereinschaltung gesichert sind. Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, wenn eine Abschaltung nicht möglich ist. Die Beschäftigten der WBD sind berechtigt, die vom AN getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sowohl vor Beginn als auch während der Durchführung der Arbeiten zu überprüfen. Bei erheblichen Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften sind sie befugt, die Arbeiten des AN unmittelbar zu unterbrechen oder vollständig einzustellen. Eine Wiederaufnahme der Arbeiten ist erst nach Rücksprache und Einigung zwischen dem AN und der WBD zulässig. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt keine Einigung zustande, ist die WBD berechtigt, dem AN den Auftrag zu entziehen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen sind unbedingt zu beachten.

Die Beschäftigten der WBD sind gegenüber den Beschäftigten aller AN in Sicherheitsfragen weisungsbefugt. Mit der Annahme des Auftrags erkennt der AN diese Hinweise zur Sicherung gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren an.

_____, den _____
Ort Datum

Signatur/ Firmenstempel (Unterschrift)